

# Bekanntmachung

610/11 Mü



GEMEINDE GAUTING

## Werbeanlagensatzung der Gemeinde Gauting; Bekanntmachung der Neufassung

Gauting, den 18.02.2015

### Werbeanlagensatzung der Gemeinde Gauting

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBL. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174) folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung für Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und Betrieb von Werbeanlagen und Hinweisschildern

#### § 1 Geltungsbereich

1. Die allgemeinen Anforderungen des § 2 gelten im gesamten Gemeindegebiet.
2. Darüber hinaus werden für den Ortskern (§ 3) weitere besondere Anforderungen gestellt.
3. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für nicht genehmigungs-pflichtige Werbeanlagen.  
Besteht für ein Gebiet ein Bebauungsplan, so bleiben die nachstehenden Vorschriften maßgebend, soweit der Bebauungsplan nicht abweichende oder weitergehende Bestimmungen enthält.

#### § 2 Gestaltungsanforderungen

1. A) Werbeanlagen dürfen nur an Hauptgebäuden angebracht werden.  
B) An Garagen, Nebengebäuden und Nebenanlagen in Grundstückseinfahrtsbereichen sind unbeleuchtete Werbeanlagen bis zu 1 qm Gesamtfläche zulässig. Unzulässig sind an Einfriedungen angebrachte Werbeanlagen.  
C) Die Gemeinde kann Ausnahmen für freistehende Werbeanlagen gestatten.
2. Die Oberkante der Werbeanlagen darf außerhalb von Gewerbegebieten nicht höher als 4,00 m über der Straßenoberkante liegen. In keinem Fall darf die Oberkante der Attika oder der Traufe überschritten werden.
3. Werbeanlagen müssen nach Form, Maßstab, Anbringungsort, Werkstoff und Farbe einwandfrei gestaltet und werkgerecht durchgebildet sein. Sie dürfen insbesondere nicht durch übermäßige Größe, zu starke Kontraste und Farbgebung verunstaltend wirken und Giebelflächen, Erker, Balkone, tragende Bauglieder oder architektonische Gliederungen verunstaltend überdecken oder überschneiden. Unzulässig ist die störende Häufung von Werbeanlagen, hierzu zählt auch jede Art von Streckenreklame. Unzulässig sind Werbeanlagen an Einfriedungen, auf oder an Leitungsmasten, an Bäumen, Aufschüttungen und Abgrabungen, die Anbringung von Werbeanlagen an ungeeignete Bauteile, als Werbeattrappen aller Art außerhalb von Läden, Geschäfts- und Betriebsräumen.

4. Leuchtreklamen müssen blendfrei sein; die Verwendung von roten und grünen Farben ist nur dort zulässig, wo eine Verkehrsbeeinträchtigung, insbesondere eine Verwechslung mit Lichtern von Verkehrsampeln ausgeschlossen ist. Grelle Farben, Signalfarben, fluoreszierende und phosphoreszierende Farben, veränderliche, blendende, blinkende und flackernde Lichtwerbung und Skybeamer sind unzulässig.
5. Werbeanlagen sind zu entfernen, wenn der Werbezweck nicht mehr erreicht wird. Sie sind instand zu setzen bzw. zu reinigen, wenn sie beschädigt, stark verwittert oder verschmutzt sind.
6. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Hinweiszeichen für abseits oder versteckt gelegene Betriebe können im Einzelfall nach § 4 zugelassen werden.

### **§ 3 Besondere Anforderungen für die Ortskerne**

Im Bereich der Ortskerne (Gauting: Pippinplatz, Bahnhofstraße, Hauptplatz, Starnberger Straße, August-Hörmann-Platz, Münchener Straße und Planegger Straße, Stockdorf: Baierplatz, Gautinger Straße, Bahnstraße, Kraillinger Straße) sind neben den Anforderungen nach § 2 außerdem nicht zulässig:

1. Werbeanlagen oberhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses
2. Werbeanlagen in Form von laufenden Schriften sowie mechanisch sich bewegende Werbeanlagen
3. Schaufensterbeschriftungen und -abklebungen, die 1/3 der Fensterfläche überschreiten

### **§ 4 Abweichungen**

1. Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 BayBO von der Gemeinde Gauting, im Übrigen von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Gauting erteilt werden, wenn die Einhaltung dieser Vorschrift wegen konkreter Situation eines örtlichen Gewerbebetriebes für diesen eine besondere Härte bedeuten würde und die beabsichtigte Werbeanlage überdurchschnittlich gute Gestaltungsmerkmale aufweist oder die Ausnahme aus Gründen des Allgemeininteresses zu befürworten ist.
2. Abweichungen müssen schriftlich beantragt und begründet werden.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen §§ 2, 3 dieser Satzung oder gegen die aufgrund dieser Vorschriften ergangenen, vollziehbaren Anordnungen können gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € belegt werden.

Gauting, 18.02.2015

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin